

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.06.2005 - 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

192. Richtlinie des Rektorats zur Verleihung des Berufstitels einer/eines Universitätsprofessorin/Universitätsprofessors

Diese Richtlinie basiert auf der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln vom 28. Juni 2002 (BGBl. II 261/2002) und dem Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002 (GZ 111.000/006-SL I/2002, GZ 923.200/1-II/3/2002 des BKA):

Verleihung des Berufstitels "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor"

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten tätig sind, den Berufstitel "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" verleihen.

Durch die Verleihung des Berufstitels "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität Wien verändert. Durch die Verleihung des Berufstitels erwächst kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes und tritt keine Änderung der organisationsrechtlichen Stellung ein.

Voraussetzungen für die Verleihung des Berufstitels

1. Hervorragende berufliche Leistungen,
2. eine mindestens 15-jährige Lehr- und Forschungstätigkeit, bei UniversitätsdozentInnen (§ 170 BDG, § 55 VBG, Außerordentliche UniversitätsprofessorInnen) eine mehrjährige Lehr- und Forschungstätigkeit;
3. Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes;
4. Vollendung des 50. Lebensjahres.

Die Verleihung eines Berufstitels ist grundsätzlich nur an österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vorgesehen. Ausländische Staatsangehörige können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in Österreich haben. Verdienste ausländischer Staatsangehöriger sollten grundsätzlich mit der Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt werden, da bei der Verleihung eines Berufstitels der verleihende Staat nicht ersichtlich ist.

Spezifizierung der Voraussetzungen durch die Universität Wien

Die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin und Universitätsprofessor hat sich nur auf hervorragende WissenschaftlerInnen an Universitäten zu erstrecken. Die Universität Wien spezifiziert diese Voraussetzung wie folgt:

Eine unabdingbare Voraussetzung für die Titelverleihung ist eine Habilitation. Darüber hinaus muss die/der Auszuzeichnende auch nach ihrer/seiner Habilitation eine rege Lehr- und Forschungstätigkeit nachweisen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit müssen veröffentlicht sein. Zwischen der Habilitation und der Einreichung des Antrages muss ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

Verfahren

Der Berufstitel "Universitätsprofessorin" und "Universitätsprofessor" wird vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verliehen.

Das Bundesministerium erstattet einen Antrag ausschließlich auf Vorschlag des Rektorats.

Verfahren an der Universität Wien

Anregungen für die Verleihung des Berufstitels können von der Dekanin oder dem Dekan der fachlich zuständigen Fakultät oder der Leiterin oder dem Leiter des fachlich zuständigen Zentrums beim Rektorat eingebracht werden.

Dem Ansuchen sind die folgenden Unterlagen anzuschließen:

1. Lebenslauf;
2. Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit;
3. Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Publikationen;
4. Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit;
5. Begründung.

Die Mitglieder der Fakultätskonferenz haben das Recht, in diese Unterlagen vor der Übermittlung an das Rektorat während einer Frist von drei Wochen Einsicht zu nehmen und gemeinsam eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Einlangen des Ansuchens überprüft das Rektorat die formellen Voraussetzungen. Ein unvollständiges Ansuchen ist zwecks Ergänzung zurückzustellen.

Vor einer Antragstellung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat das Rektorat die Zustimmung des Senats einzuholen.

Das Rektorat weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Berufstitels besteht.

Der Rektor:

W i n c k l e r